

# LANDESGESETZBLATT

## FÜR OBERÖSTERREICH

---

Jahrgang 2010

Ausgegeben und versendet am 26. Februar 2010

21. Stück

---

Nr. 21 Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die "Wiesengebiete und Seen im Alpenvorland" als Europaschutzgebiet bezeichnet und mit der ein Landschaftspflegeplan für dieses Gebiet erlassen wird

---

### Nr. 21

#### Verordnung

#### der Oö. Landesregierung, mit der die "Wiesengebiete und Seen im Alpenvorland" als Europaschutzgebiet bezeichnet und mit der ein Landschaftspflegeplan für dieses Gebiet erlassen wird

Auf Grund des § 15 Abs. 2 und des § 24 Abs. 1 und 2 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 (Oö. NSchG 2001), LGBl. Nr. 129, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 138/2007, wird verordnet:

#### § 1

##### Bezeichnung

(1) Das Gebiet "Wiesengebiete und Seen im Alpenvorland" (offizielle Gebietskennziffer des Gebiets AT3123000) ist gemäß der Entscheidung der Europäischen Kommission vom 12. Dezember 2008 (§ 7 Z. 2) Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Art. 4 der "FFH-Richtlinie" (§ 7 Z. 1).

(2) Das im Abs. 1 bezeichnete Gebiet wird als "Europaschutzgebiet Wiesengebiete und Seen im Alpenvorland" bezeichnet.

#### § 2

##### Grenzen

(1) In der Anlage sind die Grenzen des Europaschutzgebiets in einem Übersichtsplan im Maßstab 1 : 50.000 (Anlage 1) sowie in Teilplänen im Maßstab 1 : 5.000 (Anlagen 2/1 bis 2/8) dargestellt. Bestehen Zweifel über den Grenzverlauf, ist die koordinatenbezogene Darstellung der Anlage 3/1 maßgeblich.

(2) Das Europaschutzgebiet umfasst unter anderem die Gebiete, die von folgenden Verordnungen erfasst sind:

1. Seen-Naturschutzgebieteverordnung, LGBl. Nr. 9/1965, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl. Nr. 111/2001 - nur in Bezug auf den Heratingersee und den Holzöstersee,
2. Verordnung, mit der das Moorgebiet "Pfeiferanger" im Ibmer Moor als Naturschutzgebiet festgestellt wird, LGBl. Nr. 12/1987,
3. Verordnung, mit der das Kreuzbauernmoor in der Gemeinde Pfaffing als Naturschutzgebiet festgestellt wird, LGBl. Nr. 91/1992,
4. Verordnung, mit welcher der Seeleithensee und angrenzende Streuwiesen in den Gemeinden Eggelsberg und Moosdorf als Naturschutzgebiet festgestellt werden, LGBl. Nr. 111/2001,
5. Verordnung, mit welcher das "Nordmoor am Grabensee" in den Gemeinden Perwang und Palting als Naturschutzgebiet festgestellt wird, LGBl. Nr. 112/2001, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 15/2008,
6. Verordnung, mit der das "Feuchtgebiet Teichstätt" in der Gemeinde Lengau als Naturschutzgebiet festgestellt wird, LGBl. Nr. 17/2004,
7. Verordnung, mit der das "Frankinger Moos" in den Gemeinden Franking und Moosdorf als Naturschutzgebiet festgestellt wird, LGBl. Nr. 25/2005,
8. Verordnung, mit der der "Imsee" in der Gemeinde Palting als Naturschutzgebiet festgestellt wird, LGBl. Nr. 15/2007,

9. Verordnung, mit der das "Nordmoor am Mattsee" in der Gemeinde Lochen als Naturschutzgebiet festgestellt wird, LGBl. Nr. 45/2009.

### § 3

#### Schutzzweck

(1) Schutzzweck des "Europaschutzgebiets Wiesengebiete und Seen im Alpenvorland" (§ 1) ist die Erhaltung oder gegebenenfalls die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands

1. der in der Tabelle 1 angeführten natürlichen Lebensräume des Anhangs I der "FFH-Richtlinie" (§ 7 Z. 1)

Tabelle 1

Codebezeichnung gemäß "FFH-Richtlinie" (Kennzeichnung eines prioritären natürlichen Lebensraums mit einem "**")	Bezeichnung des Lebensraums
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions
3160	Dystrophe Seen und Teiche
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion
6410	Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (Molinion caeruleae)
6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
6510	Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)
7110*	Lebende Hochmoore
7120	Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore
7140	Übergangs- und Schwingrasenmoore
7150	Torfmoor-Schlenken (Rynchosporion)
7210*	Kalkreiche Sümpfe mit Cladium mariscus und Arten des Caricion davallianae
7230	Kalkreiche Niedermoore
9130	Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)
91D0*	Moorwälder
91E0*	Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)

und

2. der in der Tabelle 2 angeführten Tier- und Pflanzenarten des Anhangs II der "FFH-Richtlinie" (§ 7 Z. 1) und deren Lebensräume

Tabelle 2

Codebezeichnung gemäß "FFH-Richtlinie"	Bezeichnung der Art	Bezeichnung des Lebensraums
1014	Schmale Windelschnecke (Vertigo angustior)	Permanent feuchte Streuschicht und Moose auf Standorten mit nicht zu dichter krautiger Vegetation über feuchtem, wasser-durchlässigem Boden; vorzugsweise in Pfeifengraswiesen und kalkreichen Niedermooren
1032	Gemeine Flussmuschel (Unio crassus)	Rasch fließende Bäche und Flüsse mit guter Gewässerqualität; gut durchströmtes und mit Sauerstoff versorgtes Interstitial mit sandigkiesigem Substrat
1059	Heller Ameisenbläuling (Maculinea teleius)	Extensiv genutzte oder kurzfristig brachliegende Wiesen, trockenere Saumstandorte

		mit Vorkommen des Großen Wiesenknopfes; Vorkommen der Ameisenarten <i>Myrmica scabrinodis</i> und <i>Myrmica rubra</i>
1061	Dunkler Ameisenbläuling ( <i>Maculinea nausithous</i> )	Extensiv genutzte oder brachliegende Wiesen mit Beständen des Großen Wiesenknopfes; Vorkommen von Ameisen der Gattung <i>Myrmica</i>
1065	Goldener Scheckenfalter ( <i>Euphydryas aurinia</i> )	Pfeifengraswiesen, kalkreiche Niedermoo-re
1193	Gelbbauchunke ( <i>Bombina variegata</i> )	Temporär besonnte, vegetationsarme, fischfreie Stillgewässer, Kleingewässer-komplexe; Mosaik aus Ruderalflächen, Waldrändern und Lichtungen
1381	Grünes Gabelzahnmoos ( <i>Dicranum viride</i> )	Buchen mit einem BHD von 30 - 80 cm mit gut strukturierter Rinde in alten Laub- oder Mischwäldern mit hoher Luftfeuchtigkeit

#### § 4

##### Erlaubte Maßnahmen

(1) Maßnahmen, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Maßnahmen zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks des Europaschutzgebiets führen können, bedürfen vor ihrer Ausführung einer Bewilligung der Landesregierung gemäß § 24 Abs. 3 Oö. NSchG 2001.

(2) Außerhalb der im § 2 Abs. 2 genannten Naturschutzgebiete führen insbesondere nachstehende Maßnahmen keinesfalls zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks des Europaschutzgebiets im Sinn des § 24 Abs. 3 Oö. NSchG 2001:

1. die rechtmäßige land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung von Flächen, die keinem Lebensraumtyp der Tabelle 1 zugeordnet werden und keine Habitate von Arten der Tabelle 2 darstellen;
2. die ein- bis zweimalige Mahd mit einmaliger Wirtschaftsdüngergabe (Festmist, Gülle, Jauche) auf Flächen des Lebensraumtyps "6510 - Magere Flachland-Mähwiesen";
3. die einmalige späte Mahd ohne Düngung auf Flächen der Lebensraumtypen "6410 - Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden", "7230 - Kalkreiche Niedermoo-re" sowie auf Flächen, die Lebensräume der Arten "1065 - Goldener Scheckenfalter", "1059 - Heller Ameisenbläuling" und "1061 - Dunkler Ameisenbläuling" darstellen;
4. auf allen Flächen der Waldlebensräume der Tabelle 1:
  - 4.1. die Katastrophen- und Schadholzaufarbeitung;
  - 4.2. die Anlage von Rückegassen;
  - 4.3. die Dickungspflege und Durchforstung unabhängig vom Zeitpunkt;
  - 4.4. die mechanische Kulturvorbereitung und -pflege;
  - 4.5. mechanische Forstschutzmaßnahmen einschließlich der Anwendung von Verbisschutz- und Fegeschutzmitteln;
  - 4.6. die forstliche Nutzung in Form der Einzelstammentnahme und von Kahlhieben bis 0,5 ha;
  - 4.7. die Wiederbewaldung unter Erhalt der für den jeweiligen Lebensraumtyp charakteristischen Baumartenzusammensetzung;
5. die forstliche Nutzung in Form von Kahlhieben bis 2 ha auf Flächen des Lebensraumtyps "9130 - Waldmeister-Buchenwald";
6. die Nutzung von Uferbegleitgehölzen;
7. die rechtmäßige Ausübung der Fischerei, ausgenommen der Besatz mit nicht autochthonen Arten sowie die Watfischerei in Gewässern mit Vorkommen der Art "1032 - Gemeine Flussmuschel"; hier ist die Angelfischerei nur vom Ufer aus zulässig;
8. die rechtmäßige Ausübung der Jagd, ausgenommen
  - die Anlage von Wildäckern und -fütterungen auf Flächen der Lebensraumtypen der Tabelle 1 und auf Flächen, die Lebensräume der Arten der Tabelle 2 darstellen sowie
  - die Durchführung von Treibjagden in den Lebensräumen "7110 - Lebende Hochmoore", "7140 - Übergangs- und Schwingrasenmoore", "7150 - Torfmoor-Schlenken", "7210 - Kalkreiche Sümpfe mit *Cladium mariscum* und Arten des *Caricion davallianae*";
9. die Durchführung von Instandhaltungsmaßnahmen an bestehenden Straßen, Wegen, Bauwerken und Anlagen im erforderlichen Umfang.

(3) Die Bestimmungen für die im § 2 Abs. 2 genannten Naturschutzgebiete bleiben unberührt.

## § 5

### Ziele des Landschaftspflegeplans

(1) Langfristiges Ziel des Landschaftspflegeplans ist es, durch geeignete Pflegemaßnahmen gemäß § 6 einen günstigen Erhaltungszustand der in diesem Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen gemäß Tabelle 1 und der Tier- und Pflanzenarten gemäß Tabelle 2 zu gewährleisten.

(2) Die Umsetzung der Pflegemaßnahmen zur Gewährleistung des günstigen Erhaltungszustands erfolgt vorrangig im Rahmen von privatrechtlichen Verträgen mit den jeweils Nutzungsberechtigten Personen.

(3) Das aktuelle Vorkommen der in Tabelle 1 genannten Lebensraumtypen und das Verbreitungsgebiet der Arten "1061 - Dunkler Ameisenbläuling", "1059 - Heller Ameisenbläuling", "1032 - Gemeine Flussmuschel", "1014 - Schmale Windelschnecke" und "1381 - Grünes Gabelzahnmoos" ist in den Teilplänen im Maßstab 1 : 5.000 (Anlagen 2/1 bis 2/8) dargestellt. Bestehen Zweifel über den Grenzverlauf dieser Darstellungen, ist die koordinatenbezogene Darstellung der Anlagen 3/2 und 3/3 maßgeblich.

## § 6

### Landschaftspflegeplan

Gemäß § 15 Abs. 2 Oö. NSchG 2001 werden jene Maßnahmen bezeichnet, die geeignet sind,

1. einen günstigen Erhaltungszustand der in der Tabelle 3 genannten natürlichen Lebensräume zu gewährleisten:

Tabelle 3

Bezeichnung der Lebensräume	Pflegemaßnahmen
3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions	Erhaltung des Wasser- und Nährstoffhaushalts, Maßnahmen zur Verhinderung von Nährstoffeinträgen (z.B. Anlage von Pufferstreifen, Reduktion der Düngung im Nahbereich, effektive Abwasserreinigung)
3160 Dystrophe Seen und Teiche	Erhalt des Wasser- und Nährstoffhaushalts, Wahrung der Pufferzonen um die Gewässer
3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion	Schutz und Erhaltung der Gewässerhydrologie; Maßnahmen zur Verhinderung von Nährstoffeinträgen (z.B. Anlage von Pufferstreifen, Reduktion der Düngung im Nahbereich, effektive Abwasserreinigung); Renaturierung verbauter Fließgewässer (Abschnitte)
6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (Molinion caeruleae)	Erhalt der vorherrschenden hydrologischen Verhältnisse; extensive Bewirtschaftung (einmalige Mahd im Spätsommer/Herbst, Entfernung des Mähguts, keine Düngung)
6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe	Anlegen von Pufferzonen bei angrenzenden, intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen (Düngeverzicht), keine Bewirtschaftung auf den Flächen im Teilgebiet Teichstätt und an den Seeufern
6510 Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)	Extensive Bewirtschaftung (ein- bis zweimalige Mahd, keine oder geringe Düngung mit einmaliger Wirtschaftsdüngergabe); Maßnahmen zur Vermeidung von Nährstoffeinträgen (z.B. Anlage von Pufferstreifen); Bewahrung der hydrologischen Verhältnisse im Umfeld von Beständen (wechsel-)feuchter Standorte
7110 Lebende Hochmoore	Erhalt der lebensraumtypischen Hydrologie und Trophie; Rückhalten des Moorwassers; Entfernung nicht standorttypischer Gehölzbestände; Besucherlenkung zur Vermeidung von Trittschäden
7120 Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore	Erhalt des Restmoorkörpers in seiner Hydrologie und Trophie
7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore	Erhalt der charakteristischen Hydrologie; Besucherlenkung zur Vermeidung von Trittschäden
7150 Torfmoor-Schlenken (Rhynchosporion)	Erhalt der derzeitigen hydrologischen und trophischen Verhältnisse

7210 Kalkreiche Sümpfe mit <i>Cladium mariscum</i> und Arten des <i>Caricion davallianae</i>	Erhalt der hydrologischen Verhältnisse; Anlage von Pufferflächen
7230 Kalkreiche Niedermoore	Einmalige Mahd im Spätsommer/Herbst; Entfernung des Mähguts
9130 Waldmeister-Buchenwald	Naturverjüngung bzw. Aufforstung unter Förderung gesellschaftstypischer Gehölze; Entfernung nicht gesellschaftstypischer Gehölze; Nutzungsverzicht bei Einzelbäumen, Belassen von Altholzinseln; Wildstandsregulierungen in Richtung eines mit der Waldgesellschaft verträglichen Wildstandes, Schutz der Naturverjüngung
91D0 Moorwälder	Erhalt der charakteristischen Bestände auf Primärstandorten; Erhalt der gegenwärtigen standorttypischen Hydrologie und Trophie; extensive Bewirtschaftung in Form von Einzelstammentnahme bzw. kleinflächiger Nutzung; Förderung gesellschaftstypischer Gehölze; Entfernung nicht gesellschaftstypischer Gehölze
91E0 Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> ( <i>Alno-Padion</i> , <i>Alnion incanae</i> , <i>Salicion albae</i> )	Erhalt der Dynamik und der Standortverhältnisse (z.B. laterale Vernetzung mit den Fließgewässern, Anbindung von Nebenarmen); Entfernung nicht gesellschaftstypischer Gehölze; Naturverjüngung unter Förderung gesellschaftstypischer Gehölze; Nutzungsverzicht bei Einzelbäumen, Belassen von Altholzinseln

2. einen günstigen Erhaltungszustand der in der Tabelle 4 genannten Tier- und Pflanzenarten zu gewährleisten:

Tabelle 4:

Bezeichnung der Art	Pflegemaßnahmen
1014 Schmale Windelschnecke ( <i>Vertigo angustior</i> )	Einmalige Mahd im Spätsommer/Herbst, Entfernung des Mähguts, keine Düngung
1032 Gemeine Flussmuschel ( <i>Unio crassus</i> )	Erhalt der Gewässergüte 1 - 2 in der Oberen Mattig; Erhalt von Gewässerstrukturen wie Kolke, Wurzelstöcke, unterschiedliche Sedimentfraktionen im Gewässerbett
1059 Heller Ameisenbläuling ( <i>Maculinea teleius</i> )	Einmalige späte Mahd; Einschränkung der Düngung
1061 Dunkler Ameisenbläuling ( <i>Maculinea nausithous</i> )	Einmalige späte Mahd; Einschränkung der Düngung
1065 Goldener Scheckenfalter ( <i>Euphydryas aurinia</i> )	Einmalige Mahd im Spätsommer/Herbst; Entfernung des Mähguts, keine Düngung; Erhalt der aktuell vorherrschenden hydrologischen Verhältnisse
1193 Gelbbauchunke ( <i>Bombina variegata</i> )	Erhalt bestehender bzw. Anlage von Kleingewässern (flach, temporär bis episodisch); Entbuschung im Bereich potenzieller Habitate
1381 Grünes Gabelzahnmoos ( <i>Dicranum viride</i> )	Erhalt des derzeit besiedelten Buchenbestands, v.a. der Altbuchen

## § 7

### Verweisungen

Die in dieser Verordnung zitierten gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften stehen derzeit in folgender Fassung in Geltung:

1. "FFH-Richtlinie": Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl. Nr. L 206 vom 22.7.1992, S. 7 ff, in der Fassung der Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006, ABl. Nr. L 363 vom 20.12.2006, S. 368 ff;
2. "Entscheidung der Kommission vom 12. Dezember 2008": Entscheidung der Kommission vom 12. Dezember 2008 gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Verabschiedung einer zweiten aktualisierten Liste von

Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung in der kontinentalen biogeografischen Region gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates, ABl. Nr. L 43 vom 13.2.2009, S. 63 ff.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

(2) Die im § 2 Abs. 1 und § 5 Abs. 3 genannten Anlagen werden gemäß § 11 des Oö. Kundmachungsgesetzes kundgemacht; sie sind während der Dauer der Wirksamkeit dieser Verordnung bei der für die Vollziehung des Oö. NSchG 2001 zuständigen Abteilung des Amtes der Oö. Landesregierung während der Arbeitsstunden zur öffentlichen Einsicht aufzulegen und sind ohne Auswirkungen auf die Kundmachung auch im Internet unter

[www.land-oberoesterreich.gv.at/recht](http://www.land-oberoesterreich.gv.at/recht)

abrufbar.

Für die Oö. Landesregierung:

**Dr. Haimbuchner**

Landesrat